

# Ausführungsregel Nr.1

## zum Vorderlader- und/ oder Böllerschießen

**Grundlage:** Sportordnung Regel Nr.: 7.0.2.2.1.1

**Ausführung::**

Die Beförderung von Schwarzpulver (UN-Nr. 0027) und Treibladungspulver (UN-Nr. 0160) darf in der Regel nur in einzelhandelsgerechten Originalverpackungen und baumustergeprüft und zugelassenen Umverpackungen (UN-Symbol und Kennzeichnung) befördert werden.

Abweichend davon dürfen abgemessene bzw. abgewogene Pulvermengen für Einzelladungen oder geladene Kartuschen in einer Menge bis zu 1 Kg (Netto) von nach dem Sprengstoffrecht bzw. Waffenrecht berechtigten Personen zum Schießstand befördert werden, wenn die so genannten Zwischenmaße, die sich in entsprechenden Laderöhrchen befinden, in geschlossenen und geeigneten Behältnissen transportiert werden. Die Behältnisse zum Transport sind dann geeignet, wenn sie aus Nichtfunkenreissenden Materialien bestehen und keine elektrostatische Aufladung möglich ist. Nicht erforderlich ist in diesen Fällen eine UN-geprüfte Verpackung.

Die Laderöhrchen müssen aus Glas oder Kunststoff, der keine elektrostatische Aufladung zulässt, bestehen. Es ist darauf zu achten, dass die Verschlüsse dieser Einzelbehältnisse ein Verschütten des Schwarz- und Treibladungspulvers beim Lade- und Transportvorgang ausschließen.

Eine sichere Beförderung ist gewährleistet, wenn die Laderöhrchen in dem Behältnis so gesichert sind, dass ein Zerbrechen und damit ein Austreten des Pulvers vermieden wird.

Im Bild rechts sind Beispiele solcher Behältnisse dargestellt.

